I. Fertigung

Stadt Pirmasens

BEBAUUNGSPLAN

für das Gebiet

SCHULE SOMMERWALD

Anlage P 029
Planzeichnung

Erläuterung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen:

WA	allgemeines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
o	offene Bauweise
0-30°	Dachneigung
Nutzungsmaß	Höchstwerte des § 17 BauNVO
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
P	öffentlicher Parkplatz
	Vorbehaltsfläche für Schule
	öffentliche Grünfläche
	Wald
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Erläuterung der Planungshinweise:

	wegfallende Gebäude
	wegfallende Grundstücksgrenzen

Erläuterung der zeichnerischen Grundlage:

	Wohn- und Nebengebäude
	vorhandene Grundstücksgrenzen
405	Höhenschichtlinien
	Böschungen

Die Übereinstimmung mit dem ausgelegten Planentwurf wird hiermit bestätigt

Der Stadtrat hat am 24.6.1963 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Stadtrat hat am 30.5.1969 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Stadtrat hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Pirmasens, den 7.9.1970.

Oberbürgermeister.

Bebauungsplanentwurf aufgestellt
Pirmasens im April 1969.

Stadtoberbaurat.

Der Bebauungsplanentwurf hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 3.7.1969 vom 15.7.1969 bis 15.8.1969 öffentlich ausgelegen.

Genehmigung der Bezirksregierung am 12.7.1971

Durch Bekanntmachung der Genehmigung am 16.8.71 und Auslegung ist der Bebauungsplan am 11.8.1971 rechtsverbindlich geworden.

I. Fertigung
Genehmigt
mit Verfüg. v. 12. Juli 1971
Az. H05-63-P 029
Neustadt an der Weinstraße, den 12. Juli 1971
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Im Auftrag:
(Candidus)
Oberregierungsrat

BEGRÜNDUNG

1. Die Erweiterung der Schule war Anlaß für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche im Gebiet der Sommerwaldschule.

2. Soweit für die Verwirklichung des Planes Flächen für Straßen bzw. die Gemeinbedarfsfläche in Anspruch genommen werden, die nicht im Besitz der Stadt Pirmasens sind, besteht die Absicht diese auf freiwilliger Basis zu erwerben. Falls eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird die Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem fünften Teil des Bundesbaugesetzes erfolgen.

3. Die Entwässerung ist im Rahmen der Gesamtkanalisation der Stadt an die bestehende Kläranlage Blümelstal möglich.

4. Die Kosten für den Ausbau und die Herstellung der Erschließungsanlagen, das sind die Kosten für den Grunderwerb, die Fahrbahn, den Bürgersteig, die Beleuchtung und Straßenentwässerung, werden sich voraussichtlich auf etwa 0.6 Millionen DM belaufen. Die Erschließungskosten werden nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pirmasens vom 23.2.1962 zu 20 % von der Stadt und zu 80 % von den Anliegern getragen. Die Kosten für den Ausbau werden nach der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Pirmasens vom 3.1.1967 verrechnet.
Die Kosten für die Kanalisation belaufen sich voraussichtlich auf etwa 0.18 Millionen DM. Diese Kosten werden nach der Entwässerungssatzung der Stadt Pirmasens vom 24.11.1955 und 30.1.1959 (Anhang II) berechnet.

Pirmasens, den 15. April 1969
Stadtverwaltung:
(Rheinwalt)
Oberbürgermeister.